



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

Verordnung der Gemeinde Gmund a. Tegernsee über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten sowie über die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten

(Hauslärmverordnung – HLV)

Vom 27. Oktober 2015

Auf Grund von Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 08. Oktober 1974, (BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch § 1 Nummer 170 der Verordnung vom 22.07.2014 (GVBl Nr. 14/2014, S. 307) erlässt die Gemeinde Gmund a. Tegernsee folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von
ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

¹Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr sowie zwischen 14.00 Uhr und 20.00 Uhr ausgeführt werden. ²Strengeres Bundesrecht für laute, motorbetriebene Geräte ohne EG-Umweltzeichen in bestimmten Gebieten bleibt unberührt. ³Hier ist insbesondere die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

(1) ¹Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z.B. im Hof oder im Garten) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere:

1. das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten, Kleidungsstücken und sonstigen Gegenständen,
2. das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern und ähnlichen lärmintensiven Geräten.

(2) ¹Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. ²Dazu gehören insbesondere Arbeiten, bei denen die in Abs. 1 Satz 2 genannten technischen Geräte oder motorbetriebene Gartengeräte (z.B. Rasenmäher, Laubsaug- und -blasgeräte) benutzt werden.

(3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- oder Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

(4) Den zeitlichen Einschränkungen gemäß § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erfolgreich sind.



GEMEINDE GMUND A. TEGERNSEE

§ 3

Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte

(1) Bei der Benutzung von Musikinstrumenten und von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten ist die Lautstärke so zu gestalten, dass andere nicht erheblich belästigt werden.

(2) In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch die Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.

§ 4

Ausnahmen

Die Gemeinde kann auf Antrag im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.

§ 5

Zu widerhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 3 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 und 2 ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten durchführt,
2. entgegen § 3 in ruhestörender Weise Musikinstrumente, Tonübertragungs- und -wiedergabegeräte benutzt.

§ 6


Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -) legt fest, dass bestimmte Geräte und Maschinen in einigen Gebieten nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen. Zu diesen Geräte und Maschinen gehören z.B. Rasenmäher, Laubbläser, Laubsammler, Motorhacken, ... Freischneider, Graskantenschneider, Heckenscheren, Hochdruckreiniger,....

Gmund a. Tegernsee, 27. Oktober 2015
Gemeinde Gmund a. Tegernsee


Georg von Preysing
Erster Bürgermeister



(Siegel)